

Abgeltung der Sozialen Betriebshilfe mittels Pauschalbetrag (Pauschale Betriebshilfe)



FÜR BAUERN

Durch Betriebshilfe sollen generell die mit dem Ausfall der Arbeitskraft verbundenen nachteiligen wirtschaftlichen Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb hintan gehalten werden. Ein Betriebshilfeinsatz soll Platz greifen, wenn er zur Erledigung von nicht aufschiebbaren Betriebsarbeiten erforderlich ist.

Voraussetzung für die pauschale Betriebshilfe ist das Vorliegen des Einsatzgrundes Krankheit bzw. Arbeitsunfall in Verbindung mit einer Krankenhausbehandlung, sofern anhand der medizinischen Diagnose eine mehr als 14-tägige Arbeitsunfähigkeit die Folge ist. Die Dauer der diagnosebezogenen Arbeitsunfähigkeiten sind in einem Katalog der SVS standardisiert medizinisch festgelegt und dienen als Basis für die Berechnung und Auszahlung der pauschalen Betriebshilfe.

Ein Anspruch auf pauschale Abgeltung der Betriebshilfe ist erst ab Meldung bei der SVS gegeben. Diese Meldung kann bei der SVS telefonisch oder per Mail erfolgen.

Ein schriftlicher Leistungsantrag ist grundsätzlich binnen 14 Tagen vollständig ausgefüllt und unterfertigt Ihrem SVS Kundencenter zu übermitteln. Dieser wird infolge der Meldung bei Erfüllung der Voraussetzungen zugesandt.

Die pauschale Betriebshilfe gebührt bei rechtzeitiger Meldung und Antragstellung ab dem 7. Tag nach Vorliegen eines Einsatzgrundes (= Aufnahmezeitpunkt im Krankenhaus) für Kalendertage außer Sonn- und Feiertage in der Höhe von täglich 37,28 Euro.

Die Möglichkeit der pauschalen Betriebshilfe besteht nicht für Betriebsführer mit gleichzeitigem Eigenpensions- bzw. Ruhegenussbezug.

Auf die Leistung der pauschalen Betriebshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Fall, dass eine Einsatznotwendigkeit über den pauschal abgegoltene Zeitraum hinaus erforderlich ist, kann im Anschluss mittels Antrag und Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbestätigung des behandelnden Arztes binnen 14 Tagen mit Zustimmung der SVS (nach chefürztlicher Klärung) ein Wechsel zur herkömmlichen Sozialen Betriebshilfe erfolgen. Es wird die Erfüllung aller Voraussetzungen dafür (Eignung des Betriebshelfers, Einsatzumfang, etc.) überprüft. Sollte der Einsatz nicht über den Maschinenring vermittelt werden, sind die für die Verrechnung notwendigen Unterlagen (Einsatzliste(n) und Rechnung) möglichst rasch nach Beendigung des Einsatzes, längstens aber innerhalb eines Monats der SVS vorzulegen.

Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei der SVS bzw. finden Sie in unserem Informationsblatt „Soziale Betriebshilfe“.

Im Falle eines Einsatzes infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist innerhalb von fünf Tagen eine Unfall- bzw. Berufskrankheitsmeldung bei der SVS zu erstatten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verrechenbarkeit der Betriebshilfeleistung.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-009_B, Stand: 2024-2